



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5246/1**  
Datum 20. Dezember 2022  
Bearbeiter Mag. Katharina Königwieser-Maca  
Durchwahl 12

**E-Mail**

Betrifft  
EU;  
Empfehlung des Rates für ein angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährung  
einer aktiven Inklusion, COM(2022) 490 final;  
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;  
**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs 2 B-VG**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für  
europäische und internationale  
Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, im Auftrag der Länder nachfolgende einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG vorzulegen

Die Europäische Kommission hat am 28.09.2022 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für ein angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion, COM(2022) 490 final, unterbreitet.

### **1. Inhalt des Vorschlages für ein angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion**

Im Empfehlungsvorschlag wird dargelegt, wie die Mitgliedstaaten ihre Mindesteinkommensregelungen modernisieren sollen, um sie im Hinblick auf die Herausführung von Menschen aus der Armut wirksamer zu gestalten und gleichzeitig die Arbeitsmarktintegration derjenigen zu fördern, die arbeiten können. Die Empfehlung umfasst im Einzelnen Folgendes:

#### **- Verbesserung der Angemessenheit der Einkommensunterstützung**

Die Höhe der Einkommensunterstützung soll durch eine transparente und solide Methode definiert werden (vgl. Artikel 4). Die Mitgliedstaaten sollten bis Ende 2030 ein angemessenes Niveau – für das nähere Kriterien vorgegeben werden (vgl. Artikel 5) – erreichen und gleichzeitig die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen wahren (vgl. Artikel 6).

#### **- Verbesserung von Reichweite und Inanspruchnahme des Mindesteinkommens**

Die Anspruchsvoraussetzungen für Mindesteinkommen sollen transparent und nichtdiskriminierend sein, jedenfalls unabhängig von einem ständigen Wohnsitz (vgl. Artikel 9 lit. a). Über einen Antrag auf Mindesteinkommen soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden, die Möglichkeit einer Überprüfung des Entscheids ist vorzusehen (vgl. Absatz 9 lit. c und e). Durch Vereinfachungen, Informationen etc. soll die Inanspruchnahme unterstützt werden (vgl. Artikel 10).

#### **- Verbesserung des Zugangs zu inklusiven Arbeitsmärkten**

Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollen ergriffen werden, um arbeitsfähige Menschen in Beschäftigung zu bringen (vgl. Artikel 11).

#### **- Verbesserung des Zugangs zu unterstützenden und essenziellen Dienstleistungen**

Ein effektiver Zugang zu hochwertigen unterstützenden Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, Aus- und Weiterbildung ist sicherzustellen (vgl. Artikel 12).

#### **- Förderung individueller Unterstützung**

Um die Hindernisse, mit denen Personen ohne ausreichende Mittel im Hinblick auf soziale Inklusion und/oder Beschäftigung konfrontiert sind, sowie die für ihre Überwindung erforderliche Unterstützung zu ermitteln, sollen individuelle, multidimensionale Bedarfsanalysen durchgeführt werden und darauf basierend ein Inklusionsplan erstellt werden (vgl. Absatz 13).

Schließlich enthält der Empfehlungsvorschlag Governance-, Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen.

## **2. Prüfung des Vorschlages auf Kompetenzkonformität**

Der Vorschlag stützt sich auf Art. 292 AEUV, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen in Verbindung mit Art. 153 Abs. 1 lit. j AEUV beschließt. Nach Art. 153 Abs. 1 lit. j unterstützt und ergänzt die Union zur Verwirklichung der Ziele des Art. 151 AEUV die Tätigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich u.a. der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Der Rat kann dazu – unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten – Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Gemäß Art. 153 Abs. 4 darf außerdem in allen gemäß Art. 153 angenommenen Bestimmungen die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, nicht berührt und das finanzielle Gleichgewicht dieser Systeme nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Begriff der sozialen Eingliederung wird in Art. 153 Abs. 1 lit. j AEUV nicht näher definiert, insbesondere nicht der Grund der sozialen Ausgrenzung genannt. Vor diesem Hintergrund dürfte er weit zu verstehen sein, wobei der Eingriff in die mitgliedstaatlichen Kompetenzen dadurch abgemildert wird, dass zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung die „Offene Methode der Koordinierung“ angewandt wird. Der gegenständliche Empfehlungsvorschlag soll die Grundlage für die Weiterentwicklung des Benchmarking-Rahmens der EU für Mindesteinkommen dienen, also in den Prozess der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Koordinierung im Rahmen des europäischen Semesters einfließen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die mit Art. 153 Abs. 1 lit. j AEUV gewählte Rechtsgrundlage die Zielsetzungen des Empfehlungsvorschlags – Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – abdeckt.

## **3. Prüfung des Vorschlages am Subsidiaritätsprinzip**

Art. 151 macht die in Art. 151 AEUV benannten Ziele zu einer gemeinsamen Aufgabe von EU und Mitgliedstaaten und führt so zu einer geteilten Zuständigkeit iSv Art. 4 Abs. 2 lit. b. Das Subsidiaritätsprinzip gilt für die gesamte Tätigkeit der EU, und zwar sowohl für die Rechtsetzung im engeren Sinne, für Verwaltungsmaßnahmen sowie die Entwicklung der EU-Politiken.

Der Vorschlag für eine Empfehlung des Rates ist demnach am in Art. 5 Abs. 3 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip zu messen. Dieses besagt, dass die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind.

Aus Subsidiaritätssicht bestehen zum Empfehlungsvorschlag keine Bedenken. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass sich alle Mitgliedstaaten bei

der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in die gleiche Richtung bewegen, um die Aufwärtskonvergenz innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

#### **4. Prüfung des Vorschlags am Verhältnismäßigkeitsprinzip**

Während das Subsidiaritätsprinzip die Frage behandelt, ob die EU überhaupt handeln soll, greift Art. 5 Abs. 4 AEUV das Verhältnismäßigkeitsprinzip auf und bildet damit den Maßstab für die Regelungsintensität von EU-Maßnahmen, betrifft also deren Art und Umfang. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichtet die EU, bei der Ausübung der Kompetenzen nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinauszugehen.

##### **Ad. Artikel 9 lit. c**

Nach Art. 9 sollen die Mitgliedstaaten alle Personen ohne ausreichende Mittel durch ein gesetzlich festgeschriebenes Mindesteinkommen schützen. Die Bearbeitungszeit für einen Antrag soll gemäß lit. c maximal 30 Tage betragen.

Da sich antragstellende Personen in schwierigen Lebenssituationen – ohne sonstiges Einkommen – befinden, wird anerkannt, dass Entscheidungen über Mindesteinkommen möglichst schnell zu treffen sind. Jedoch stellt die Vorgabe der Bearbeitungszeit eine verfahrensmäßige Detailregelung dar, welche als überschießend und damit nicht verhältnismäßig zu betrachten ist. Es soll den Mitgliedstaaten obliegen, Verfahrensregelungen und damit auch Bearbeitungs- bzw. Entscheidungsfristen selbst festzulegen.

##### **Ad. Artikel 13**

Um die Hindernisse auf dem Weg zur sozialen Inklusion und Beschäftigung auszuräumen, sollen die Mitgliedstaaten einen für jede Person individualisierten Ansatz entwickeln, und zwar u.a. durch die Durchführung einer mehrdimensionalen Bedarfsanalyse, bei der die Hindernisse der sozialen Inklusion und Beschäftigung untersucht, unterstützende, zur Beseitigung der Hindernisse notwendige Dienstleistungen ermittelt und Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden.

Außerdem soll ein hierauf basierender auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittener Inklusionsplan mit arbeitsmarktpolitischen bzw. Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion sowie einer für jeden Fall zuständige Person erstellt werden.

Die Vorgaben zur Durchführung einer mehrdimensionalen Bedarfsanalyse sowie zur Erstellung eines hierauf basierenden Inklusionsplans werden vor dem Hintergrund des damit verbundenen Verwaltungsmehraufwandes als unverhältnismäßig betrachtet. Auch ist zu hinterfragen, inwieweit diese Maßnahmen zur Erreichung des verfolgten Zieles, namentlich Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, insbesondere vor dem Hintergrund des bereits gut etablierten Sozialleistungssystems in Österreich, geeignet und erforderlich sind.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter  
i.V. Mag. Werner Hennlich

VSt-5246/1

**E-Mail**

Betrifft

EU;

Empfehlung des Rates für ein angemessenes Mindesteinkommen zur Gewährung einer aktiven Inklusion, COM(2022) 490 final;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

**Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs 2 B-VG**

An den

Ausschuss für Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

i.V. Mag. Werner Hennlich